

Referent Präsident v. Carlwiz:

§. 163.

Verhandlung zwischen der Regierung und den Ständen durch das Gesamtministerium.

Nur das Gesamtministerium ist zur Communication zwischen der Regierung und den Ständen bestimmt; auch die einzelnen Kammern stehen nur mit dieser Staatsbehörde in unmittelbarer Geschäftsbeziehung.

Das Gesamtministerium hat die Mittheilungen des Königs an die Stände zu bringen und die Schriften der Stände an den König zur Vorlegung an Ihn zu empfangen.

Wenn die Ständeversammlung oder eine Kammer eine Auskunft von der Regierung wünscht, oder etwas an eine königliche Behörde gelangen lassen will, so haben die Präsidenten sich an das Gesamtministerium durch Uebersendung eines Protocollauszugs zu wenden.

Vicepräsident v. Friesen: Auch hier ist keine Veranlassung zu einer Bemerkung gewesen, und ich frage die Kammer: ob sie §. 163 unverändert annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Präsident v. Carlwiz:

§. 164.

Mitwirkung königlicher Beauftragter bei den ständischen Verhandlungen.

Als königliche Beauftragte in Bezug auf die ständischen Verhandlungen sind die Mitglieder des Gesamtministeriums und diejenigen königlichen Diener zu betrachten, welche als Commissarien

- a. entweder zur Theilnahme an jenen Verhandlungen überhaupt, oder
- b. zu einem bestimmten mit den Ständen zu verhandelnden Geschäft ernannt und den Ständen namentlich bezeichnet worden sind.

Vicepräsident v. Friesen: Ebenso ist auch hier nichts erinnert worden, und ich frage daher: ob die Kammer §. 164 unverändert annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Präsident v. Carlwiz:

§. 165.

Mittheilungen durch dieselben an die Stände.

Die königlichen Beauftragten überbringen schriftliche Mittheilungen und halten Vorträge im Namen der Regierung.

Es steht ihnen frei, vom Rednerstuhle aus zu sprechen.

Vicepräsident v. Friesen: Auch hier findet sich keine Erinnerung vor, und ich frage daher: ob die Kammer auch diesen Paragraphen annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Präsident v. Carlwiz:

§. 166.

Theilnahme derselben a. an den Sitzungen der Kammern.

Die Mitglieder des Gesamtministeriums und die zur Theilnahme an den Verhandlungen mit den Ständen im Allgemeinen beauftragten Commissarien haben jederzeit den Zutritt zu

den Sitzungen der Kammern, um im Gange der Beratungen, wo nöthig, die Anträge, Ansichten und Gründe der Regierung, so wie die fraglichen Sachverhältnisse zu entwickeln. Die Mitglieder des Gesamtministeriums können sich auch zu diesem Zwecke von andern Staatsdienern begleiten lassen, welche mit dem vorliegenden Gegenstande vorzüglich bekannt sind.

Die für bestimmte Gegenstände ernannten königlichen Commissarien haben gleichen Zutritt, jedoch nur bei den Verhandlungen über Gegenstände ihres besondern Auftrags.

Die königlichen Beauftragten können auch den geheimen Sitzungen beiwohnen, treten aber, wenn bei diesen Sitzungen eine Abstimmung durch Namensaufruf stattfindet, ab, in so fern, so viel die Commissarien betrifft, diese nicht selbst Mitglieder der Kammer sind.

Den Mitgliedern des Gesamtministeriums, ihrer Begleitung und den Commissarien sind im Saale jeder Kammer besondere Plätze angewiesen.

Vicepräsident v. Friesen: Die Deputation hat zwar bei diesem Paragraphen etwas nicht erinnert, allein dieser Paragraph war es, wo das Allerhöchste Decret vom 14. Sept. (Nr. 19 der Registrande) eintritt, welches eine Bestimmung enthält über das Abtreten der königlichen Commissarien beim Abstimmen durch Namensaufruf in geheimen Sitzungen, welches Herr v. Welck schon gestern in Erwähnung brachte. Es ist nicht nöthig, dieserhalb einen Vorbehalt zu machen, denn die Staatsregierung kann jederzeit, so lange das Gesetz überhaupt noch nicht definitiv angenommen ist, Abänderungen in Antrag bringen. Wir würden selbst auf Abänderungen zurückkommen können, auch wenn der Paragraph jetzt ohne Vorbehalt angenommen würde. Da Niemand spricht, würde ich annehmen, daß der Paragraph ohne Vorbehalt angenommen werden soll, und fragen: ob §. 166 angenommen werden soll? — Einstimmig Ja.

Referent Präsident v. Carlwiz:

§. 167.

b. an den Deputationsberatungen.

Die ständischen Deputationen haben ihre Anträge auf Abordnung königlicher Commissarien durch den Präsidenten der betreffenden Kammer an das Gesamtministerium zu bringen.

Bevor eine Deputation ihr Gutachten an die Kammer abgibt, muß sie den ihr zugeordneten Commissar in ihre Sitzung einladen, dessen ihr mündlich mitzutheilende Bemerkungen hören, dieselben in Erwägung ziehen und nach Befinden berücksichtigen.

Dem Commissar steht auch jederzeit frei, der Deputation seine Ansicht über den von ihr zu beratenden Gegenstand schriftlich vorzulegen.

Der Sitz des Commissars in der Deputation ist dem Vorstande gegenüber.

Er tritt vor der definitiven Abstimmung in selbiger ab.

Die Deputation bemerkt hierzu:

a) Eine Deputation kann sich einen königlichen Beauftragten auch bloß für den Fall erbitten, wo sie einer Erläuterung bedarf; denn §. 84 schreibt bloß vor, wenn sie eine Zuordnung desselben beantragen muß; steht daher hiermit nicht im Wider-